



Auszeichnung in „Gold“ erhalten

Verleihung des IHK-Prädikats „Gesund arbeiten in Fulda“ an die Stadt

FULDA (jo). Die Industrie- und Handelskammer Fulda (IHK) hat der Stadt Fulda – zusammen mit einer Reihe anderer Institutionen und Unternehmen in Ostthessen wie etwa dem Klinikum Fulda – die Auszeichnung „Gesund arbeiten in Fulda“ verliehen. Diese Anerkennung würdigt das herausragende Engagement der Stadt bei der Förderung der physischen und psychischen Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die Stadt Fulda nahmen Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld und Bettina Stelzner, Leiterin des Personalamtes, sowie die Stadtverordnetenvorsteherin Margarete Hartmann den Preis in feierlichem Rahmen entgegen. Das IHK-Prädikat „Gesund arbeiten in Fulda“ wird seit 2014 alle zwei Jahre von der IHK an Unternehmen und Behörden aus dem Einzugsgebiet der IHK Fulda verliehen und ist drei Jahre lang gültig.

Die Stadt Fulda war erstmals 2019 mit diesem Prädikat ausgezeichnet worden, 2024 wurde vom Personalamt die Bewerbung zur Verlängerung sowie erneuten Verleihung des Prädikats eingereicht. Die Stadt Fulda schloss die Prädikatisierung erfolgreich mit



Für die Stadt Fulda nahmen Personalamtsleiterin Bettina Stelzner (links), Stadtverordnetenvorsteherin Margarete Hartmann und OB Dr. Heiko Wingenfeld die Urkunde entgegen. Foto: IHK

dem Status „Gold“ ab (höchste erreichbare Klassifizierung) und kann das Prädikat weiterhin beispielsweise im Rahmen des Personalmarketings nutzen. Das neue Prädikat ist bis

zum Jahr 2026 gültig.

Das Prädikat „Gesund arbeiten in Fulda“ wird für gesundheits- und wertefördernde unternehmerische Aktivitäten verliehen, die zum Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen und deren Leistungsfähigkeit erhalten oder steigern. Das Prädikat bescheinigt dem Unternehmen beziehungsweise der Behörde Werte-

orientierung, Führungskultur und Nachhaltigkeit. Zudem fördern die Maßnahmen die Loyalität und den Wir-Gedanken der Beschäftigten.

In die Bewertung der Stadt Fulda sind verschiedene Aktionen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (z.B. VHS-Kurse, Bezuschussung Fitnessstudiobeiträge, Betriebssport, Sportabzeichen) sowie diverse Maßnahmen der Personalentwicklung (z.B. Fortbildungen und Lernangebote, Qualifizierungsprogramme) eingeflossen.

Pflegemaßnahmen zeigen Erfolge

Verbuschung des Geisküppels

FULDA (jo). Auch in diesem Jahr werden durch die Stadt Fulda Pflegemaßnahmen zum Erhalt des wertvollen Kalkmagerrasens am Geisküppel fortgesetzt. Der Geisküppel bei Edelzell ist mit seiner besonderen Botanik eine ökologische Besonderheit in Fulda. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen der vergangenen Jahre am Geisküppel zeigen bereits deutliche Erfolge. In diesem Jahr sollen die Maßnahmen in Kürze starten.

Der Geisküppel bei Edelzell, nahe der Stadtgrenze zu Künzell, weist Reste eines Kalkmagerrasens auf. Solche Magerrasens sind an besonderen nährstoffarmen „mageren“ Standorten zu finden und sind zudem Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten. Dem Schutz und Erhalt einer solchen Seltenheit kommt eine hohe Bedeutung zu.

Seit 2022 veranlasst die Naturschutzbehörde der Stadt Fulda jährlich Pflegemaßnahmen mit dem Ziel, diese besondere Flora und Fauna des Magerrasens zu erhalten und

eine Wiederansiedlung seltener Arten zu erzielen. Um den Kalkmagerrasens zu erhalten und geeignete Habitatstrukturen zu schaffen, muss dieser entbuscht und aufgelichtet werden. So wurde in den vergangenen Jahren ein Großteil des Gebiets von wuchernden Gehölzen, wie beispielsweise Schlehen und Weißdornen, befreit und damit der zunehmenden Verbuschung entgegengewirkt. Des Weiteren erfolgte im Jahresverlauf eine zusätzliche Mahd mit einem Balkenmäher, um eine erneute Verbuschung zu verhindern und den Magerrasens zu fördern. Die Magerweide, die sich an den Geisküppel anschließt wird zudem im Rahmen des Fuldaer Stadtweidenprojekts mit Schafen beweidet.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt dieses wertvollen Magerrasens zeigten bereits erste Erfolge, demnach konnte ein großer Teil des Kuppenbereichs freigestellt werden. Das Aufkommen von ersten sogenannten Magerkeitszeigern wird gespannt erwartet.



Der Geisküppel im Jahr 2022 (linkes Bild) und der Zustand heute. Fotos: Stadt Fulda



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 70 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese sind unter www.wahlen-fulda.de oder zu den Sprechzeiten im Bürgerbüro, 15.2 – Bürgerservice und Wahlen, Schlossstraße 1, 36037 Fulda einsehbar.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Stadtschloss Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fulda, den 04.02.2025
Die Gemeindebehörde

gez. Siebert
Gemeindewahlleiter